

Satzung des Vereins „Human Dreams e.V.“



Präambel

Kinder bis zum Skelett abgemagert, ein Junge mit Strick ans Bett gefesselt. Das sind die schockierenden Bilder, welche die Gründerin dieses Vereins seit ihrem ersten Indienbesuch im Jahre 2004 nicht mehr losgelassen haben. Ein Hungernder sehnt sich nach Essen, ein Kranker nach Genesung, ein Schwacher nach Liebe und Fürsorge. Aus diesen Gründen hat sich der Verein Human Dreams e.V. – der Verein für menschliche Träume – im Januar 2010 zusammengeschlossen.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Human Dreams“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
- (3) Er hat den Sitz in Schwäbisch Gmünd.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Hilfe für notleidende Menschen in Entwicklungsländern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Errichten und Unterhalten von Kinderpflegeheimen/Kinderdörfern für Kinder, die durch Krankheit, Behinderung, Misshandlung oder durch missliche Lebensumstände vollpflegebedürftig sind.

Oft kommt es vor, dass vollpflegebedürftige Kinder in normalen Kinderheimen und selbst in Heimen für behinderte Kinder durch ihren speziellen Bedarf an Intensivpflege vollkommen untergehen. Durch medizinische Rundumbetreuung und liebevolles Pflegepersonal werden die Kinder in unserem Heimen versorgt und wieder aufgepäppelt. Je nach Genesungsfortschritt werden geeignete Lebensperspektiven für jedes einzelne Kind angeboten.

Außerdem unterstützt der Verein mittellose Menschen in Lebensnot, ausgelöst durch Krankheit oder durch missliche Lebensumstände. Das Leben betroffener Menschen soll mittels medizinischer Versorgung oder mittels finanzieller Unterstützung verbessert bzw. gerettet werden.

Auf Vorträgen, Fotoausstellungen und Veranstaltungen stellt sich der Verein vor, um Unterstützung für die Verwirklichung des Satzungsziels zu bekommen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für

die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Vorstand übt seine Tätigkeit grundsätzlich im Ehrenamt aus. Er hat Anspruch auf Auslagenersatz. Die Mitgliederversammlung kann abweichend beschließen, dass der Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder für die Erledigung von Vereinsaufgaben eine Aufwandsentschädigung in maximaler Höhe der Ehrenamtspauschale gem. § 3 Nr. 26a EStG (Einkommensteuergesetz) erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaften

Es besteht die Möglichkeit der (A) ordentlichen Mitgliedschaft und der (B) Fördermitgliedschaft.

Folgendes gilt für eine ordentliche Mitgliedschaft:

- (A1) Die ordentliche Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder jede juristische Person erwerben, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand.
- (A2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- (A3) Jedes Mitglied verpflichtet sich, in jedem Kalenderjahr zu einer Beitragszahlung. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung.

Die Fördermitgliedschaft unterscheidet sich von der ordentlichen Mitgliedschaft wie folgt:

- (B1) Fördermitglieder bestimmen ihre Beitragshöhe selbst. Sie erhalten für ihren Beitrag eine Spendenbescheinigung.
- (B2) Fördermitglieder erhalten Aufnahme in den Verein als Fördermitglied durch einen schriftlichen Antrag, in dem sie die Höhe ihrer monatlichen oder jährlichen Beiträge festlegen.
- (B3) Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt und ihr Anteil wird bei erforderlichen Quoten z.B. zur Satzungsänderung nicht berücksichtigt. Fördermitglieder können nicht in Vereinsämter gewählt werden.
- (B4) Fördermitglieder können an Mitgliederversammlungen teilnehmen. Eine Verpflichtung des Vereins sie zu den Mitgliederversammlungen einzuladen besteht nicht.

§ 5 Beendigung von Mitgliedschaften

- (1) Eine Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt, oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand nach § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassenwart.
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Vollzug der Beschlüsse durch die Mitgliederversammlung
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens
 - e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichtes
 - f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.
- (4) Sowohl der erste als auch der zweite Vorsitzende ist berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein zu vertreten.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
 - b) die Wahl der Kassenprüfer,
 - c) die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr
 - d) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
 - e) die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages und
 - f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins
- (2) Zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr abgehalten. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung des Vorstands unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend bestimmt die Versammlung einen Leiter. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit: Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Jede Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung von drei Viertel der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Zur Auflösung des Vereins ist ebenfalls eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 9 Beurkundung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
- (2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – eines stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Diese überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 11 Auflösung des Vereins, Liquidatoren

- (1) Bei Auflösung des Vereins, bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder sonstiger rechtlicher Beendigung fällt das Vereinsvermögen an den Verein „Keniahilfe Köln e.V.“ oder deren Rechtsnachfolger.
Das Vereinsvermögen ist ausschließlich zu dem in §2 dieser Satzung definierten Zweck zu verwenden.
- (2) Als Liquidatoren werden der erste oder zweite Vorsitzende und der Kassenwart bestellt.
- (3) Von der Gründerversammlung einstimmig beschlossen.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 01.01.2014 von der Mitgliederversammlung des Vereins Human Dreams e.V. beschlossen worden.
Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.